# AMTSBLATT
## für den
## LANDKREIS HILDESHEIM

**2018** **Herausgegeben in Hildesheim am 04. April 2018** **Nr. 14**

**Inhalt** **Seite**

| | | |
|---|---|---|
| 14.02.2018 - | 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.02.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt in Wehrstedt | 250 |
| 14.02.2018 - | Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt in Wehrstedt | 252 |
| 08.03.2018 - | Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum | 256 |
| 08.03.2018 - | 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.02.2009 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg | 272 |
| 08.03.2018 - | 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.05.2015 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Östrum | 273 |
| 26.03.2018 - | Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg" in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle | 274 |
| 28.03.2018 - | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald" HA 202 in der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim | 277 |
| 29.03.2018 - | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Eggershäuser Weg" der Gemeinde Lamspringe | 289 |
| 03.04.2018 - | Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für die Fließgewässerentwicklung der Saale oberhalb von Wallensen, Landkreis Hildesheim | 291 |

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.02.2011**
**für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt**
**in Wehrstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt am 14.02.18 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Hinter § 11 Abs. 1 e) wird als Buchstabe f) eingefügt:

   f) Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit (§ 15 b)

2. Es wird folgender § 15 b eingefügt:

**§ 15 b**
**Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit**

(1) Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. In Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit kann anstatt einer Erdbestattung auf jeder Grabstelle wahlweise auch eine Urnenbestattung erfolgen. Die Größe der Grabstätte entspricht in diesem Fall weiterhin der von Sarggrabstätten.

(2) Im Bereich von ca. 60 cm ab der Stele ist eine individuelle Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten vorgesehen. Dieser Bereich wird durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eingefasst. Auf dem anderen Bereich wird Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter. Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Satz 1 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten - frühestens jedoch nach 10 Jahren Nutzungsdauer nach der letzten Bestattung - eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Der individuelle Gestaltungsbereich wird damit komplett entfernt. Die Pflege übernimmt dann ebenfalls der Friedhofsträger. Das Abstellen von Blumenschmuck oder Trauergegenständen ist auf durch den Friedhofsträger zu pflegenden Rasenflächen nicht zulässig.

(3) Die Gestaltung hat mit einem stehenden Grabmal zu erfolgen, dessen Höchstmaß von 100 cm Höhe x 60 cm Breite x 15 cm Tiefe nicht überschritten werden darf. Das Setzen und die Gründung erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Auf dem stehenden Grabmal müssen mindestens der Name, das Geburts- und das Sterbejahr des bzw. der Verstorbenen enthalten sein.

(4) Soweit sich nichts anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten auch für Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Wehrstedt, den 14.2.18
Der Kirchenvorstand:

EV.-LUTH. ST. ANDREAS-KIRCHENGEMEINDE WEHRSTEDT
L.S.

Vorsitzende/r

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.03.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

L.S.

EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS HILDESHEIMER LAND-ALFELD

# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt in Wehrstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt für den Friedhof in Wehrstedt am 14.02.18 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3
## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4
## Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5
## Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6
## Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

| | |
|---|---|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre : | 500,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 720,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 630,00 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre mit Gedenkplatte : | 2.070,00 € |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre mit Gedenkplatte : | 1.875,00 € |
| 6. Stelenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 2.010,00 € |

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Stelenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Stelenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 oder 6 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren:**

| | |
|---|---|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals: | 40,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) Für 30 Jahre – je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |
| 3. Beschaffung und Verlegung von Einfassungen für Stelenwahlgrabstätten: | |
| a) Für einstellige Stelenwahlgrabstätten: | 325,00 € |
| b) Für zweistellige Stelenwahlgrabstätten: | 375,00 € |

**III. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten**

| | |
|---|---|
| 1. Einebnung Erdgrabstätte einstellig: | 280,00 € |
| 2. Einebnung Erdgrabstätte je weiterer Grabstelle: | 70,00 € |
| 3. Einebnung Urnengrabstätte einstellig: | 110,00 € |
| 4. Einebnung Urnengrabstätten je weiterer Grabstelle: | 25,00 € |

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.02.2011 außer Kraft.

Wehrstedt, den 14.02.18

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt
Der Kirchenvorstand

L.S.

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.03.2018

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigter

L.S.

# Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg
in Bodenburg und Östrum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg am 08.03.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Urnenreihengrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 15 a Rasenreihengrabstätten
§ 15 b Urnen-Rasenreihengrabstätten
§ 15 c Stelenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit
§ 15 d Baumgrabstätten
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

§ 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

§ 20 Allgemeines
§ 21 Grabpflege, Grabschmuck
§ 22 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**

§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum in ihrer jeweiligen Größe.

Der Friedhof Bodenburg umfasst zurzeit die Flurstücke 2/4, 2/5 Flur 1 Gemarkung Bodenburg und das Flurstück 174 Flur 1 Gemarkung Östrum in Größe von insgesamt 1,3742 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg.

Der Friedhof Östrum umfasst zurzeit zum einen die Flurstücke 22/1, 24/1, 26/1 und 21/72 Flur 1 Gemarkung Östrum in Größe von insgesamt 0,1230 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Stadt Bad Salzdetfurth. Zum anderen umfasst der Friedhof auch das Flurstück 23 Flur 1 Gemarkung Östrum in Größe von insgesamt 0,1500 ha. Eigentümerin dieses Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg/ Stadt Bad Salzdetfurth Ortsteile Bodenburg und Östrum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 2
## Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## § 3
## Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

# II. Ordnungsvorschriften

## § 4
## Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## § 5
## Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 6
## Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht

hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7
### Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 8
### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

**§ 9**
**Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 10**
**Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

**§ 11**
**Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf den Friedhöfen zur Verfügung:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) | Wahlgrabstätten | (§ 13). |
| c) | Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) | Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) | Rasenreihengrabstätten | (§ 15 a), |
| f) | Urnen-Rasenreihengrabstätten | (§ 15 b), |
| g) | Stelenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit | (§ 15 c), |
| h) | Baumgrabstätten | (§ 15 d). |

Falls eine Grabstättenart nur auf einem Friedhof zur Verfügung steht, wird dies unter dem jeweiligen Paragrafen genannt.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,20 m | Breite: 1,00 m (Einzelgrab), |
| | | Länge: 2,20 m | Breite: 2,30 m (Doppelgrab), |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12
## Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 13
## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen

Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 14
## Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Urnenreihengrabstätten stehen lediglich auf dem Friedhof Bodenburg zur Verfügung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## § 15
## Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Urnenwahlgrabstätten stehen lediglich auf dem Friedhof Bodenburg zur Verfügung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## § 15 a
## Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.

(2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält.

Auf dem Friedhof Bodenburg kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten anstelle einer steinernen Gedenkplatte auch eine Namensplatte am zentralen Gedenk-Grabmal angebracht werden, welche ebenfalls den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält.

Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte bzw. der Namensplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

## § 15 b
## Urnen-Rasenreihengrabstätten

(1) Urnen-Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.

(2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält.

Auf dem Friedhof Bodenburg kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten anstelle einer steinernen Gedenkplatte auch eine Namensplatte am zentralen Gedenk-Grabmal angebracht werden, welche ebenfalls den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält.

Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte bzw. der Namensplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnen-Rasenreihengrabstätten.

## § 15 c
## Stelenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit

(1) Stelenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Größe der Grabstätte entspricht stets der von Sarggrabstätten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei zweistelligen Stelenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit nur einmal im Zusammenhang mit der Belegung der zweiten Grabstelle möglich. Die zusätzliche Beisetzung von Urnen gem. § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen. Vom Kopfende der Grabstätte wird auf ganzer Breite ein ca. 70 cm tiefer Pflanzstreifen für die persönliche Grabpflege durch den Nutzungsberechtigten angelegt. Die Pflege der übrigen Rasenfläche erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen durch diesen beauftragten Dritten.

(2) Sofern die persönliche Grabpflege der Grabstätte gem. Absatz 1 Satz 5 nicht mehr gewünscht wird, erfolgt auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung mit Rasen. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter. § 22 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Gestaltung hat mit einer 100 cm (Höhe) x 65 cm (Breite) x 15 cm (Stärke) großen Grabstele zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Die Anschaffung und das Setzen erfolgen auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen auf der durch den Friedhofsträger zu pflegenden Fläche nicht zulässig. Es ist möglich, dass um den persönlichen Gestaltungsbereich eine Umrandung mit einer kleinen Pflanzenhecke erfolgt. Der persönliche Gestaltungsbereich darf nicht mit Kies abgedeckt werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Stelenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit.

## § 15 d
## Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten werden auf dem Friedhof Bodenburg als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen angeboten, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in der Nähe eines Baumes vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(2) Die Gestaltung erfolgt über eine im Boden liegende Gedenkplatte, die den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Setzen der Gedenkplatte erfolgt durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumgrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## § 16
## Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## § 17
## Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

# V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

## § 18
## Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## § 19
## Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten.

Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 20
### Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 21
### Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### § 22
### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23
### Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## § 24
## Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

### § 25
### Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmalen und andere Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengrabstätten (§ 12 Abs. 2) oder drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

### § 26
### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 27
### Leichenhalle

Sowohl auf dem Friedhof Bodenburg als auch auf dem Friedhof in Östrum dienen die örtlichen Leichenhallen der Stadt Bad Salzdetfurth zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Es sind die jeweils geltenden Benutzungsbestimmungen zu beachten.

### § 28
### Friedhofskapelle

Sowohl auf dem Friedhof Bodenburg als auch auf dem Friedhof in Östrum stehen für Trauerfeiern die Friedhofskapellen der Stadt Bad Salzdetfurth zur Verfügung. Es sind die jeweils geltenden Benutzungsbestimmungen zu beachten.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 29
### Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### § 30
### Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

(2) Bis zum Erlass einer neuen gemeinsamen Friedhofsgebührenordnung gelten die Friedhofsgebührenordnungen und ihre jeweiligen Änderungen für die Friedhöfe in Bodenburg und Östrum fort. Die in Bodenburg unter der Bezeichnung

„Rasenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit" und in Östrum unter der Bezeichnung „Stelengrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit" geführten Grabstättenarten werden unter § 15 c „Stelenwahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit" zusammengefasst. Die alten Bezeichnungen bleiben in den Friedhofsgebührenordnungen zunächst bestehen.

## X. Schlussvorschriften

### § 31
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof Bodenburg in der Fassung vom 04.10.2012 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den Friedhof Östrum in der Fassung vom 04.10.2012 außer Kraft.

Bodenburg, den 08.03.18

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg
Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzende(r)

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.03.18

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung**
**vom 23.02.2009**
**für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg**
**in Bodenburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum vom 05.03.2018 hat der Kirchenvorstand am 08.03.2018 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Die Nummerierung ab § 6 I. Nr. 8 wird um jeweils eine Nummer erhöht.

2. § 6 I. Nr. 8 wird daraufhin wie folgt hinzugefügt:

„8. Baumgrabstätten
Für 30 Jahre – inkl. Gedenkplatte - : 2.150,00 €"

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 28.03.18

Der Kirchenvorstand:

EV.-LUTH. ST. JOHANNISKIRCHE BODENBURG L.S.

Vorsitzende(r) Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.03.18

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

Bevollmächtigter

EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS HILDESHEIMER LAND-ALFELD L.S.

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung**
**vom 21.05.2015**
**für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg**
**in Östrum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum vom 05.03.2018 hat der Kirchenvorstand am 08.03.2018 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 I. Nr. 7 wie folgt geändert:

„Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 5 je Grabstelle zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben."

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 08.03.18

Der Kirchenvorstand:

..... .....
Vorsitzende(r) Kirchenvorsteher/in

L.S.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.03.18

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

L.S.

**GEMEINDE HOLLE**
**Landkreis Hildesheim**

Der Bürgermeister

## Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg" in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 (gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg" in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 „Am Klappenweg" in der Ortschaft Holle (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich befindet sich im Ortszentrum von Holle und liegt an der innerörtlichen Hauptstraße „Marktstraße". Der Planbereich wird von einem Lebensmittelmarkt baulich genutzt. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Klappenweg" können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

| | |
|---|---|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag | 13.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 26.03.2018
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchthausen

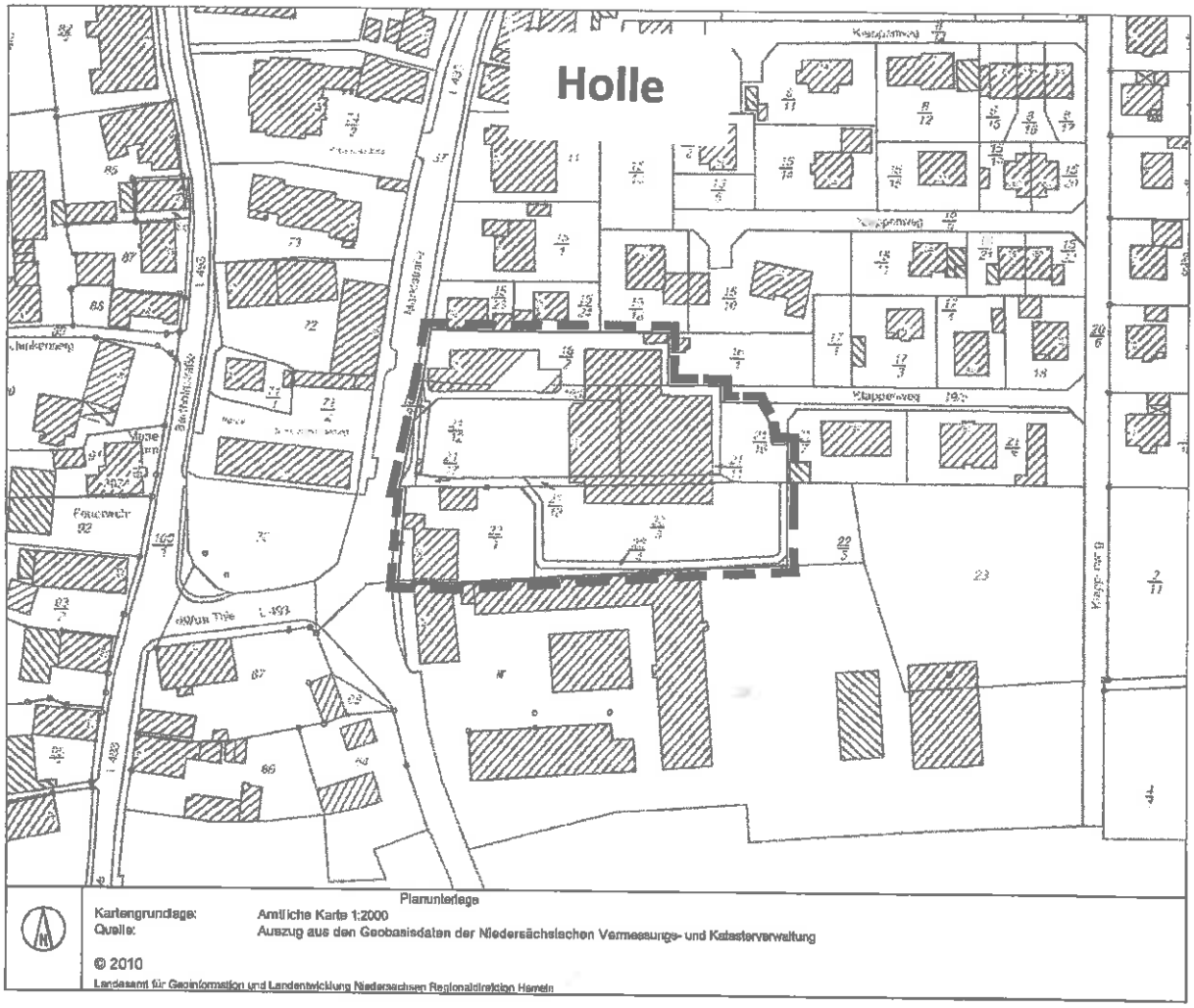


Geltungsbereich der 4. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 12 "Am Klappenweg"

# -Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald" in der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim HA 202

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBL I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

## § 1
## Naturschutzgebiet

(1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Samtgemeinde Leinebergland wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.

(2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Duinger Wald" und hat eine Größe von 318 ha. Es umfasst Waldflächen und Bachtäler.

(3) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst einen großen Teil des FFH Gebietes 118 (Nds. Nr.) „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch" DE 3924-331.

(4) Die Lage des NSG ist aus der mit veröffentlichter Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen. Das gesamte NSG ist gleichzeitig FFH-Gebiet. In der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 sind neben den Grenzen des NSG, Waldflächen mit besonderen Regelungen und die Sonderbiotope dargestellt. Die Grenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Darüber hinaus liegt eine fortschreibungsfähige Beikarte im Maßstab 1:5.000 vor, die die genaue Lage der Lebensraumtypen (LRT) und Sonderbiotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung darstellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Samtgemeinde Leinebergland und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

## § 2
## Gebietscharakter

Beim NSG handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex mit mäßig steilen bis sanft ausstreichenden Hängen am Nordrand des Hils

Das NSG besteht aus einem von Bächen durchflossenen Waldgebiet auf basenarmen, sandigen bis tonigen Standorten.
Die Bachläufe haben sich tief eingekerbt und besitzen eine starke Gewässerdynamik, die sich in zahllosen Mäandern, Kolken, Uferabbrüchen und Anlandungen aus verschiedenen Substraten ausdrückt. Das Gebiet ist nachweislich seit mindestens 200 Jahren bewaldet. Es wird durch alte Eichenbestände geprägt, die teilweise mit Rotbuchen oder anderen Laubhölzern durchsetzt sind.
Das Gebiet besitzt damit eine jahrhundertelange Eichen-Habitattradition mit der darauf spezialisierten Flora und Fauna. In dieser Größe und Geschlossenheit stellen die Eichenwälder im „Duinger Wald" eine Besonderheit dar. In Auen und nassen Senken kommt Erlen-Eschen-Auwald vor.
Auf den staunassen Teilbereichen des Gebietes wird sich die Eiche voraussichtlich auch ohne menschliche Förderung behaupten. Diese Standortbedingungen sind im Bergland selten.
Im Süden des NSG prägen junge und mittelalte Buchenbestände (LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald) das Gebiet. Kleinflächig kommen noch geschlossene mittelalte Fichtenbestände vor.
Diese Wälder in ihrer Strukturvielfalt dienen als Lebensraum u. a. für den Luchs, die Wildkatze, Waldfledermausarten, Schwarz- und Mittelspecht sowie die Haselmaus. Des Weiteren dienen sie als Trittsteinbiotop für Gelbbauchunke und Kammmolch zwischen deren Lebensräumen im Norden Doberg mit Weenzer Bruch und im Süden Hohe Warte.

Von kulturhistorischer Bedeutung sind ein Hutewald und die aus Eichen bestehende Königsallee.

## § 3
## Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG

1. ist die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung:

   a. von bodensauren Eichenwäldern insbesondere auf stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorten und von kleinflächigen feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, zwei- bis mehrschichtig mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,

   b. von bodensauren Buchenwäldern auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz; die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und eine damit eingehende Entwicklung zu Eichenwäldern hat Vorrang vor dem Erhalt des Buchenwaldes,

   c. der Eiche dauerhaft im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung und Biotopqualität auch in Mischbeständen, da die Habitatkontinuität der Eiche im Gebiet eine herausragende Rolle spielt, mit einem hohen Anteil alter Eichen als Habitatbäume,

   d. der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,

e. von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich entwerteter Baumstümpfe, liegendem Bruch- und Totholz, von Stubben, Reisig und aufgerichteten Wurzeltellern,

f. von Nebenbaumarten und Sträuchern entlang von Waldwegen und in vorübergehenden kleinflächigen Waldlichtungsfluren,

g. von Habitatbäumen, insbesondere Höhlenbäumen als Sommerquartierangebot für die Bechsteinfledermaus,

h. von vielfältig strukturierten, strauchreichen Waldmänteln und -säumen,

i. von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,

j. von gewässerreichen Wäldern insbesondere als Lebensraum für die Gelbbauchunke,

k. von Eichenwäldern durch Umwandlung naturferner Nadelholzbestände,

l. von ausschließlich standortheimischen Laubbaumarten bei der Naturverjüngung und

m. von nassen Standorten durch den Rückbau der Entwässerungsgräben,

2. ist die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung der in der Karte als Sonderbiotope dargestellten Bereiche:

a. als naturnahe, den natürlichen Waldgesellschaften entsprechenden Wäldern in den Bachtälern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen in überwiegend eigendynamischer Entwicklung ohne Holznutzung,

b. als naturnahe, ökologisch durchgängige Bachläufe und Quellbereiche auch als Lebensraum der Groppe,

c. als Eichenallee (Königsallee),

d. als Hutewald,

3. ist die Stärkung von vorhandenen Vorkommen herausragender Zielarten des Naturschutzes wie der Geburtshelferkröte, des Schwarz- und Mittelspechtes, des Wachtelweizenscheckenfalters, der Haselmaus, von Fledermäusen durch Habitatschutzmaßnahmen wie z. B.:

a. den Erhalt und die Förderung der Bestandsstrukturvielfalt, des Quartierpotenzials sowie des Höhlenbaumanteils zur Erhaltung der Habitatqualität für Fledermäuse (ökologische Nischen, Sommerquartiere) und den Schwarzspecht,

b. die Entwicklung von Teillebensräumen für den Wachtelweizenscheckenfalter bestehend aus lichten Wäldern und strauchreichen Waldmänteln und –säumen, sonnigen, halbfeuchten Waldwiesen, Schneisen, Wegen und Kulturflächen,

c. den Erhalt und die Förderung der Lebensraumqualität für die Haselmaus durch Verbesserung von Vernetzungslinien wie vielfältig strukturierter, strauchreicher Waldmäntel und –säume und Wiederherstellung von Vernetzung zwischen einzelnen Vorkommen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

(2) Die Fläche des NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Wälder mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps **91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** (Anhang I FFH-Richtlinie)
   Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch möglichst eigendynamische Entwicklung zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche wie Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern.
   Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

   - Vögel: Waldschnepfe, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht,
   - Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Stiel-Eiche, Wald-Ziest, Großes Springkraut, Bittersüßer Nachtschatten, Wald-Frauenfarn, Wasserdost, Bitteres Schaumkraut, Hänge-Segge, Wald-Segge.

   Laut Basiserfassung befindet sich der LRT 91E0 in einem guten („B") Gesamterhaltungszustand,

2. des Lebensraumtyps **9110 Hainsimsen-Buchenwälder** (Anhang I FFH-Richtlinie)

   Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Wälder in der gebietsspezifischen Ausprägung auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten mit Buche als Hauptbaumart und den Nebenbaumarten Hainbuche und Bergahorn sowie höheren Eichen-Anteilen. Andere Teilflächen dienen dem Schutz natürlicher Prozesse mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

   Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, wobei dem Schwarzspecht als höhlenbauende Vogelart zentrale Bedeutung für weitere baumhöhlenabhängige Folgenutzer zukommt:

   - Vögel: Waldschnepfe, Wespenbussard, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan,
   - Pflanzen: Rot-Buche, Hainbuche, Stiel-Eiche, Sand-Birke, Vogelbeere, Stechpalme, Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Dorniger Wurmfarn, Wald-Sauerklee, Heidelbeere,

   Laut Basiserfassung befinden sich die LRT 9110 in einem guten („B") Gesamterhaltungszustand,

3. des Lebensraumtyps **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder** (Anhang I FFH-Richtlinie)

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Erhaltung und Förderung einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit Mischbaumarten wie Esche, Winterlinde, Flatter-Ulme oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Fledermäuse,
- Vögel: Waldschnepfe, Wespenbussard, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan,
- Pflanzen: Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Winter-Linde, Hainbuche, Vogelbeere, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn, Busch-Windröschen, Gefleckter Aronstab, Rasen-Schmiele, Goldnessel, Scharbockskraut, Wald-Ziest, Große Sternmiere,

Laut Basiserfassung befindet sich der LRT 9160 in einem sehr guten („A") Gesamterhaltungszustand,

4. des **Kammmolchs** (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

   Erhalt und Förderung des Gebietes als Lebensraum mit Trittsteinfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Weenzer Bruch/Doberg und der südlich gelegenen Hohen Warte mit den dort vorkommenden Populationen, Laichgewässern und Lebensräumen. Dies erfolgt in Komplexen aus vorhandenen Stillgewässern sowie in strukturreicher Umgebung mit geeigneten, wenig zerschnittenen und frequentierten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

5. der **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

   Erhalt und Förderung des Gebietes als Lebensraum mit Trittsteinfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Weenzer Bruch/Doberg und der südlich gelegenen Hohen Warte mit den dort vorkommenden Populationen, Laichgewässern und Lebensräumen. Dies erfolgt in Komplexen aus vegetationsarmen, temporären Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (z. B. Wald, Gehölz, Hochstaudenflur) mit linienhaften Elementen wie temporär wasserführenden Gräben sowie Fahrspuren und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

6. der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

   Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Anteil des Höhlenbaum-, Alt- und Totholzes zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Artenschutzes unterstützt werden.

## § 4
## Verbote

(1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt und Abfälle aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorrübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
3. der Neu- oder Ausbau von Wegen,
4. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
5. wild lebende Tiere zu füttern,
6. Puppen, Larven, Eier, Brut- oder Wohnstätten wild lebender Tiere zu beschädigen oder zu entnehmen,
7. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Führen von Rettungshunden.
8. unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG sowie in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum zu betreiben,
9. zu zelten, lagern, grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
10. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

(3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

## § 5
## Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 3 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
   a. durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur Lehre, rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b. durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
   d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dies mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,

3. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen und Zäune, mit Ausnahme von Wegen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfange,
4. die Errichtung und Veränderung von Weidezäunen und Wildschutzzäunen, soweit bei diesen Anlagen die Pfähle landschaftstypisch und aus Holz bestehen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
   a) ohne die Aufstellung jagdlicher Einrichtungen, es sei denn, sie sind nicht fest mit dem Boden verbunden, landschaftstypisch und bestehen überwiegend aus Holz,
   b) ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder und Futterplätzen,
   c) ohne die Anlage von Kunstbauten,
   d) ohne die Anlage und den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
7. die wissenschaftliche Untersuchung, Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, wenn sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
8. die Durchführung forstlicher Erhebungen, Forschung und Lehre, auch mit unbemannten Luftfahrsystemen, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht,
9. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrage oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
   a. ein Aus- oder Neubau von Wegen nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
   b. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
   c. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   d. ausschließlich eine Einbringung und Förderung von standortgerechten und -heimischen Baum- und Straucharten erfolgt und Fichtenbestände nur in Eichenwaldbestände umgewandelt werden. Anschließend sind die umgewandelten Fichtenbestände gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zu bewirtschaften,
   e. auf der gesamten Waldfläche die Eiche dauerhaft mit einem Flächenanteil von mindestens 50% erhalten wird. Begleitbaumarten (z. B. Sandbirke und Eberesche) sollen auf mindestens 10% der Fläche gefördert werden. Näheres

regelt der mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Bewirtschaftungsplan,

f. die Bewirtschaftung der Buchenwälder als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,

g. die Bewirtschaftung der Eichenwälder als strukturreicher, zwei- bis mehrschichtiger Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,

h. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

i. die Bewirtschaftung mit Belassen von durchschnittlich 6 lebenden Altbäumen pro 1 ha bezogen auf Laubholzrein- oder -mischbestände. Die Habitatbäume werden als Flächen ausgewiesen und verbleiben bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,

j. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig bis zum natürlichen Zerfall erfolgt. Windwurfteller sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall erfolgen,

k. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Kalkungsmitteln vorgenommen wird,

l. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung und Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten - in Teilbereichen der Rückewege ohne Verfüllen wassergefüllter Fahrrinnen - unter Verwendung von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter sowie ohne nennenswerte Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf Waldrändern stattfindet,

m. der Rückbau der Bestandsentwässerung, soweit er dem Schutzzweck nicht entgegensteht,

2. auf sämtlichen in der Karte gekennzeichneten Waldflächen (senkrechte Schraffur) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 soweit:

a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) eine Düngung unterbleibt,

e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde

angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

g) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,

h) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten in den Hainsimsen-Buchenwäldern erhalten bleibt oder, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,

i) bei künstlicher Verjüngung in Hainsimsen-Buchenwäldern auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

j) in den Eichenwäldern der Flächenanteil der Eichen nicht unter 50 % sinkt und bei künstlicher Verjüngung in den Eichenwäldern ausschließlich Baumarten der Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneiche gepflanzt oder gesät werden,

3. auf den in der Karte als Sonderbiotop dargestellten Bereichen nur nach Maßgabe des von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmten Bewirtschaftungsplanes:

   a) mit Beweidung der in der Karte dargestellten Hutewaldbeständen,

   b) mit Erhaltung der Eichen der Königsallee durch Freistellung und ggf. Nachpflanzung,

   c) mit Erhaltung und Pflege der Wälder in den Bachtälern.

(4) In den zustimmungspflichtigen Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigung und nachhaltige Störung des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen u. a. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(5) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

## § 6
## Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 7
## Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden die Naturschutzmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Erhaltung und Förderung von Flächenanteilen standortheimischer und lebensraumtypischer Baumarten und der Erhaltung eines kontinuierlichen Eichenanteils von mindestens 50 % (§ 5 Abs. 3 Ziff. 1e) sowie Maßnahmen in den Sonderbiotopen. Die Vereinbarung für die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.

(2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(3) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bechsteinfledermaus, Gelbauchunke und Kammmolch, wie z. B. Erhalt von Höhlenbäumen, Pflege von Nistkästen, Erhalt und Förderung temporärer Kleinstgewässer und wasserführender Fahrspuren.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8
## Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

(2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:

1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet aus dem Bewirtschaftungsplan,

2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## §9
## Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

## § 10
## Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald“ HA 202 vom 18.09.2000 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 28.03.2018

LANDKREIS HILDESHEIM

Der Landrat

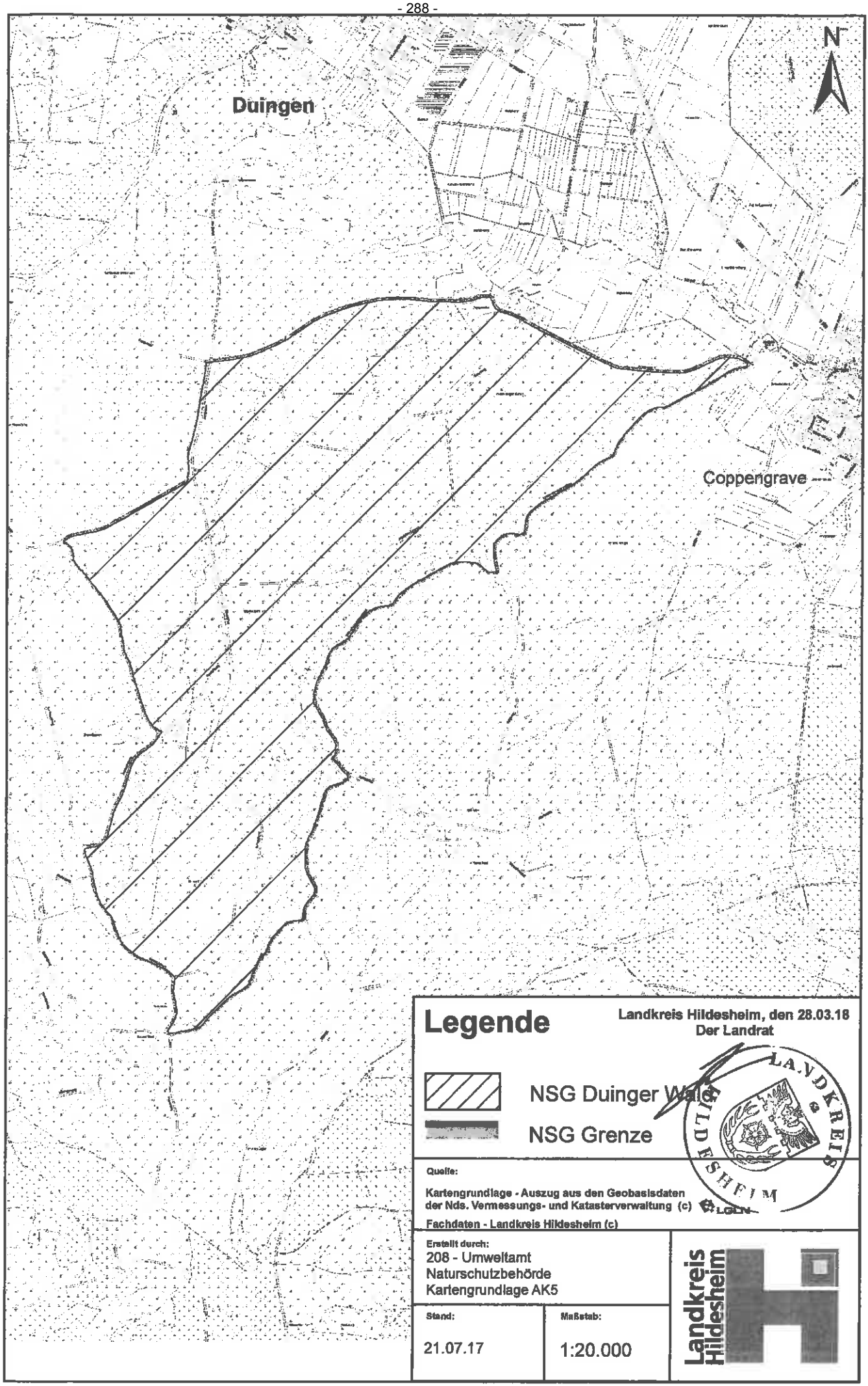
N
Duingen
Coppengrave
Legende
Landkreis Hildesheim, den 28.03.18
Der Landrat
NSG Duinger Wald
NSG Grenze
LANDKREIS HILDESHEIM
Quelle:
Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) LGLN
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)
Erstellt durch:
208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde
Kartengrundlage AK5
Stand:
21.07.17
Maßstab:
1:20.000
Landkreis Hildesheim

GEMEINDE LAMSPRINGE
- Der Bürgermeister -

LAMSPRINGE, DEN 29.03.2018

# BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 15.3.2018 den Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Eggershäuser Weg" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Eggershäuser Weg" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634)
bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich befindet sich im Westen des Kernorts Lamspringe nördlich des Eggershäuser Weges und westlich der Bismarckstraße (Landesstraße 489) und wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

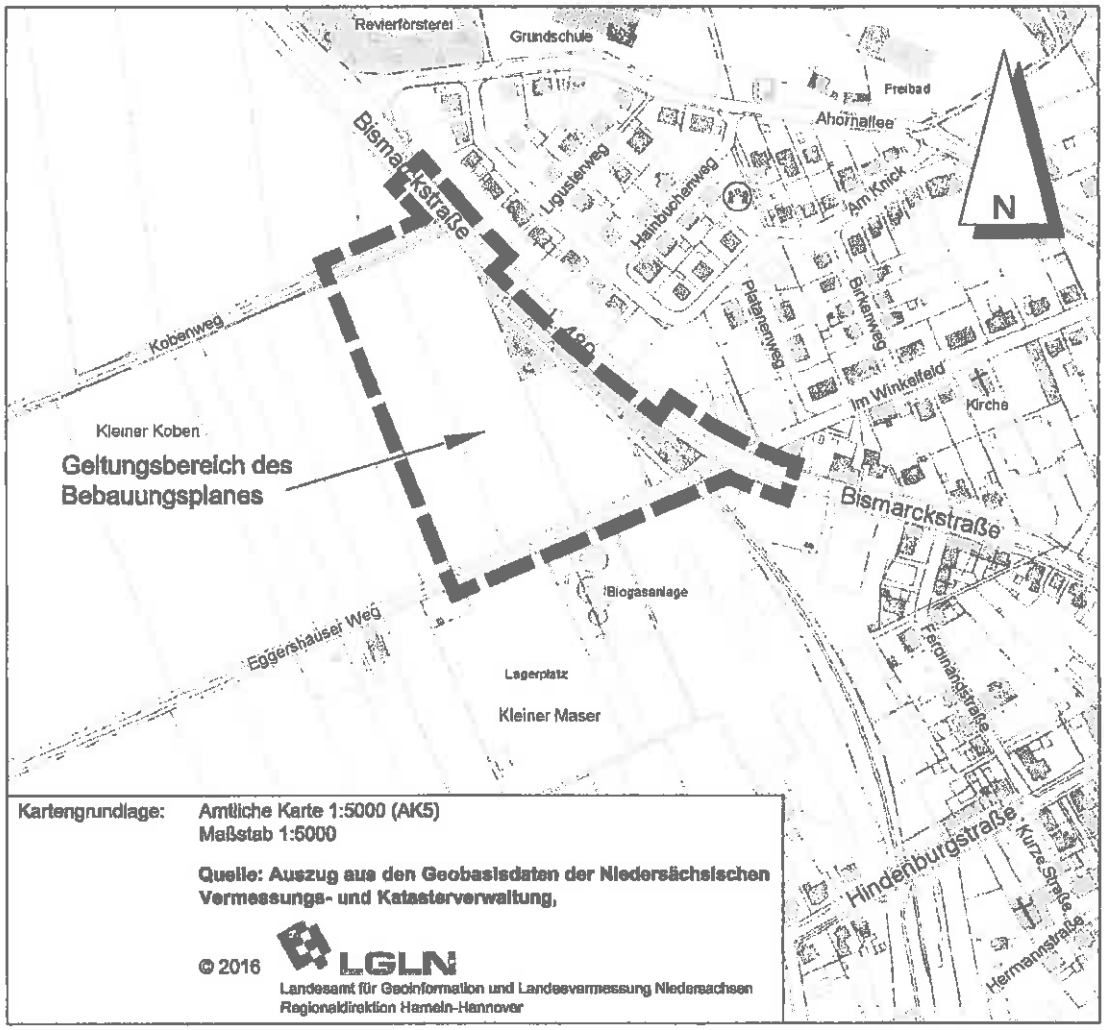

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Eggershäuser Weg" mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten

| | | | |
|---|---|---|---|
| Montags bis freitags von | 8.00 Uhr | bis | 12.30 Uhr |
| Donnerstags auch von | 14.30 Uhr | bis | 18.00 Uhr |
| und nach Vereinbarung | | | |

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe unter http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung/ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Eggershäuser Weg" in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bürgermeister

Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde
Az.: (208) 66 33/60/Duingen

# Bekanntmachung

## Planfeststellungsverfahren für die Fließgewässerentwicklung der Saale oberhalb von Wallensen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Beschluss vom 09.03.2018 den aufgestellten Plan mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung für

- die Fließgewässerentwicklung der Saale oberhalb von Wallensen

festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2018 und die planfestgestellten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**16. April 2018 bis 30. April 2018**

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 413, bei der Samtgemeinde Leinebergland, Blanke Str. 16, 31028 Gronau und beim Flecken Salzhemmendorf, Hauptstr. 2, 31020 Salzhemmendorf während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hildesheim, den 03.04.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Bälkner